



Checkliste: gesetzliche Pflichten von Imkernden

gemäss Tierseuchengesetz (TSG), Tierseuchenverordnung (TSV), Lebensmittelgesetz (LMG), Tierarzneimittelverordnung (TAMV) und Primärproduktionsverordnung (VPrP)

Tierseuchengesetzgebung

Melde- und Anzeigepflicht (Art. 11 TSG / Art. 61 TSV)

- Tierhalter (Imker) müssen dafür sorgen, dass die Tiere (Bienen) keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden.
- Imker sind verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich dem Bieneninspektor zu melden.

Allgemeine Pflichten der Tierhalter (Imker) (Art. 59 TSV)

- Tierhalter (Imker) haben die Tiere (Bienen) ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen und die Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.
- Sie haben die seuchenpolizeilichen Organe (Bieneninspektoren) bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen zu unterstützen und das dafür notwendige Material zur Verfügung zu stellen. Für ihre Mithilfe besteht kein Entschädigungsanspruch.
- Imker haben sowohl die besetzten als auch die unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht.

Zentrale Registrierung (Art. 18a TSV)

- Der Imker hat der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen einen neuen Bienenstand, den Wechsel des Imkers sowie die Auflösung des Bienenstandes zu melden.
- Die kantonale Stelle teilt jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

Bestandeskontrolle (Art. 20 TSV)

- Einzutragen sind: Zu- und Abgänge von Bienenvölkern, Standorte der Völker und Verstelldaten.
- Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.
- Die Bestandeskontrollen sind während dreier Jahre aufzubewahren.

Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens (Art. 19a TSV)

- Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.
Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standortes führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.

Lebensmittelgesetzgebung sowie Gesetzgebung in den Bereichen Primärproduktion (PrP) und Tierarzneimittel

Führen des Behandlungsjournals und der Inventarliste, Verpflichtung zur Selbstkontrolle

Lebensmittelgesetz (Art. 26) und Primärproduktionsverordnung (Art. 4 Abs. 1)

- Wer Lebensmittel herstellt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- Er muss sie entsprechend der «Guten Herstellungspraxis» untersuchen oder untersuchen lassen. Hersteller sind verpflichtet zur Selbstkontrolle und haben alle erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit der Lebensmittel zu treffen.
- Das Führen eines Behandlungsjournals ist Teil der guten Herstellungspraxis und dient weiter als Grundlage für die Selbstkontrolle. Durch das Führen desselben kann nachgewiesen werden, dass die entsprechenden Anwendungsbedingungen eingehalten wurden und somit die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist.

Tierarzneimittelverordnung (Art. 26 Bst. f / Art. 28 Abs. 1 und 2 TAMV /Art. 29 TAMV)

- Bienenhaltende sind zur Buchführung im Umgang mit Arzneimitteln verpflichtet.
- Sie müssen ein Behandlungsjournal sowie eine Inventarliste führen.
- Das BLV stellt Vorlagen zur Verfügung, wobei alternativ eigene (auch elektronische) Systeme verwendet werden dürfen.
- Das Behandlungsjournal und die Inventarliste müssen 3 Jahre lang aufbewahrt werden.

Anmerkung: die vorliegende Checkliste dient als Übersicht und führt nicht abschliessend die gesetzlichen Bestimmungen zu Bienenhaltungen auf. Zum besseren Verständnis wurden einzelne Gesetzesartikel umformuliert.